

che Individualakte» zu verstehen,³⁵⁴ «die unmittelbar subjektive Rechte einzelner Bürger verletzen können».³⁵⁵ Das Sanktionsrecht des Landesfürsten stellt dagegen einen Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens dar, sodass es sich bei der Sanktionsverweigerung um einen legislativen Akt handelt, der nicht zu den in Art. 15 Abs. 1 StGHG erwähnten hoheitlichen Individualakten (Entscheidungen oder Verfügungen) der öffentlichen Gewalt zählt.

Demnach würde ein innerstaatliches Beschwerdeverfahren auch für den Fall, dass die Sanktionsverweigerung oder -unterlassung eines vom Landtag beschlossenen oder eines in einer Volksabstimmung angenommenen Gesetzesbeschlusses des Landtages Art. 3 1. ZP EMRK verletzt, nach wie vor nicht zur Verfügung stehen.³⁵⁶

IV. Reformvorschläge

1. Allgemeines

Es hat verschiedene Bestrebungen gegeben, die sich mit dem Sanktionsrecht des Fürsten befassen. Sie unterscheiden sich wesentlich in ihrer Substanz. Sie versuchen, das Sanktionsrecht des Landesfürsten teilweise zu modifizieren oder im Endeffekt zu eliminieren. Diese Änderungsvorschläge konnten sich aber bisher nicht durchsetzen.

2. Entwurf der Verfassungskommission

Den demokratischen Bedenken versuchte z. T. ein Entwurf der Verfassungskommission aus dem Jahr 1998 Rechnung zu tragen,³⁵⁷ dem René

354 BuA Nr. 45/2003 der Regierung vom 12. August 2003, S. 12.

355 BuA Nr. 45/2003 der Regierung vom 12. August 2003, S. 39 f.

356 So schon unter der alten Rechtslage. Nach Art. 23 StGHG 1925 war eine Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung verfassungsmässig oder durch die EMRK und ihr Zusatzprotokoll garantierten Rechte nur gegen Entscheidungen oder Verfügungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde zulässig.

357 Es handelt sich um Vorschläge der Landtagskommission vom 29. Juni 1998 zur Abänderung der Verfassung, die in Anhang 8 des Berichts der Landtagskommission